

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

GZ 10.001/178-Pr/1c/95

XIX. GP.-NR

1428

/AB

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

1995 -08- 2 1

29

1494

18

Wien, 21. August 1995

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1494/J-NR/1995, betreffend Artikel 8 B-VG, die die Abgeordneten Mag. PRAXMARE und Kollegen am 23. Juni 1995 an mich gerichtet haben, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

1. *Wird in Ihrem Ressort diese seltsame Ausdrucksweise verwendet?*
2. *Wenn ja, auf welcher verfassungsgesetzlichen bzw. einfachgesetzlichen Grundlage?*
3. *Wenn es keine verfassungsgesetzliche bzw. einfachgesetzliche Grundlage gibt, sind Sie bereit, eine solche Praxis sofort abzustellen?*
4. *Welche Gründe stehen gegebenenfalls einer Schreibweise, z.B. Botschafterinnen und Botschafter, Kandidatinnen und Kandidaten, bzw. Kolleginnen und Kollegen etc. in Ihrem Ressort entgegen?*

Antwort:

Grundsätzlich halte ich fest, daß der Sprachgebrauch nicht durch juristische Normen festgelegt wird. Die Sprache ist die

Minoritenplatz 5, A-1014 Wien
Tel.0222/53120-0

- 2 -

Grundlage des Rechtssystems und nicht umgekehrt. Im übrigen haben gesellschaftliche Veränderungen auch Änderungen der Sprache zur Folge. So hat der Wandel der gesellschaftlichen Stellung der Frau unter anderem seinen Niederschlag darin gefunden, daß zur geschlechtsneutralen Bezeichnung von Personengruppen das große I verwendet wird. Dies ist die kürzeste Form, in der maskuline Endungen geschlechtsneutral formuliert werden können. Jeder Mensch, der der deutschen Sprache mächtig ist, kann diese Schreibweise verstehen. Ich stehe einer geschlechtsneutralen Formulierung bestimmter Substantive selbstverständlich positiv gegenüber und sehe mich aus diesem und den bereits angeführten Gründen nicht veranlaßt, irgendwelche Schritte zu unternehmen, die Anwendung dieser Schreibweise, die ich in meinem Ressort nicht kontrolliere, abzustellen.

